

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 44 (1957-1958)
Heft: 2

Artikel: Das Freigericht Nossikon bei Uster
Autor: Kläui, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-371049>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Freigericht Nossikon bei Uster

Von Paul Kläui

Seit Friedrich von Wyss die freien Bauern und Freigerichte in der Schweiz und besonders auch die Freien in den zürcherischen Herrschaften im späteren Mittelalter behandelt hat, ist die Frage nach dem Ursprung der Freien immer mehr in den Vordergrund gerückt worden und hat verschiedene Antworten gefunden, deren Überprüfung anhand von Einzeluntersuchungen nach wie vor unerlässlich ist. Dabei ist klar geworden, dass «frei» kein eindeutiger Begriff ist und Freiheit und Zugehörigkeit einander nicht ausschliessen, wie das zum Beispiel in einer Offnung des Klosters Rüti (Zürich) deutlich zum Ausdruck kommt, wenn von Leuten gesprochen wird, «die frii sind, aber unserm gotzhus zugehören»¹.

Das Freigericht Nossikon, in der Herrschaft Greifensee gelegen, ist in zweierlei Hinsicht ein günstiges Untersuchungsobjekt. Einerseits ist die Quellenlage, wenigstens für das Spätmittelalter, besonders günstig und es lassen sich auch die Rechtsverhältnisse der Umgebung klar erfassen, zum andern handelt es sich um ein altbesiedeltes Gebiet, so dass die Annahme von Rodungsfreien ausscheidet. Nur vereinzelte Freie lebten in frühen Ausbauorten (-wil Orten), während alemannische Grabfunde in Oberuster und Hegnau für eine Besiedlung im 6. und 7. Jahrhundert sprechen. Überdies werfen einige St.-Galler-Urkunden Licht auf die Grundbesitzer vom 8. bis zum beginnenden 10. Jahrhundert².

1. Die Gerichtsoffnung

Inhaber der Gerichtshoheit des Freigerichts und damit Empfänger der Vogtzinse waren die jeweiligen Herren von Greifensee, das heisst bis 1300 die Grafen von Rapperswil, die eine räumlich geschlossene Herrschaft um den Greifensee geschaffen haben. Ihnen folgten als Pfandinhaber die Herren von

¹ Staats-A. Zürich A 142, 1 S. 54.

² Die vorliegende Untersuchung ist aus der Bearbeitung der Geschichte der Gemeinde Uster hervorgegangen. In dieser werden die grundherrlichen Verhältnisse im Raume des Freigerichtes Nossikon und die Vogteientwicklung in der Herrschaft Greifensee eingehend dargestellt werden.

Landenberg-Greifensee und 1369 die Grafen von Toggenburg. 1402 ging die Herrschaft und damit das Freigericht Nossikon an die Stadt Zürich über. Unter ihrer Hoheit wurde am Herbstgericht vom 22. Oktober 1431 auf Grund der Aussgaen der Hausgenossen oder Hofjünger die Offnung auf Pergament neu verzeichnet. Danach gestaltete sich die rechtliche Ordnung des Gerichtes und die Stellung der Freien, wie folgt¹.

Das Gericht, das zweifellos an der Strassenkreuzung bei der «Krone» tagte², bestand aus sieben Urteilsprechern, den sieben «freien Stuhlsässen». Sie wurden gewählt von den Inhabern der freien Güter, die nach Nossikon gerichtspflichtig waren, und den freien Leuten. Wer sieben Schuh freies Gut hatte, gehörte zu den Gerichts- und Hausgenossen. Das bedeutete, dass nach der starken Aufsplitterung der Güter in einigen Dörfern fast jeder Einwohner als Inhaber eines freien Grundstückes auch Nossiker Gerichtsgenosse war, ohne selber freien Standes zu sein, und daher den Tagungen beiwohnen musste³. Doch die sieben Stuhlsässen mussten unbedingt persönlich frei sein. Jeder Haus-

¹ Staat-A. Zürich, Urk. Stadt u. Land Nr. 2561. Die Pergamentrolle ist oben schadhaft, doch ist der verlorene Text in einer Abschrift von 1560 erhalten (ebenda F II a 180 S. 624). – Die Niederschrift hängt zweifellos mit der Verleihung des Blutbannes durch Kaiser Sigmund am 17. Januar 1431 zusammen. Diese veranlasste wohl eine Bereinigung der Rechtsverhältnisse. Etwas später, am 4. Mai 1433, wurde die Offnung der freien Dingstatt *Brünggen bei Kyburg* in der Vorburg Kyburg durch Landvogt Hans Schwend d. J. beurkundet, nachdem ihre Erneuerung schon unter dem Vorgänger, also wohl auch 1431, in Angriff genommen worden war.

In dieser Offnung wird ein Unterschied gemacht zwischen den Freien, die «under die buch gen Brünggen» gehören, und den äussern Freien und andern Inhabern freier Güter. Die äussern Freien geniessen ebenfalls den Schutz des Vogtherrn und entrichten ihm das Vogthuhn, Freihuhn genannt. Auch in Brünggen gehören Freie und unfreie Inhaber von Freigütern vor das Gericht. Im Gericht sassen damals 7 Stuhlsässen, von denen 2 zu den äussern Freien gehört haben dürfen; deren 5 wohnten im Umkreis von höchstens 7 Kilometern. Anwesend waren weitere zahlreiche Freie und Inhaber von Freigütern. Was in der Nossiker Offnung nicht erwähnt wird, ist die Reispflicht der innern Freien für einen Tag, während die äussern Freien mit der Herrschaft Kyburg reisen mussten, aber steuerfrei waren. 1491 wurde die Reispflicht für alle Freien in Zürcher Herrschaften festgelegt. Ebenso fehlt in Nossikon die Bestimmung, dass die Inhaber freier Güter in Winterthur zollfrei seien. – Weitere Abweichungen sind in den folgenden Anmerkungen angegeben.

An weiteren freien Dingstätten der Gegend sind die von Wermatswil, Binzikon bei Grüningen, Ettenhausen bei Wetzenikon und Dürnten zu erwähnen.

² Dieses Gasthaus besass aber bis 1786 kein Tavernenrecht.

³ Das Gleiche gilt für das Freigericht Brünggen, wo ebenfalls ausdrücklich von den Freien und den unfreien Inhabern freier Güter die Rede ist.

genosse hatte das Recht vor Gericht zu melden, wenn jemand als Stuhlsässe Platz genommen hatte, der nicht frei war. Konnte der Betreffende seinen freien Stand nicht nachweisen, musste er nicht nur das Gericht verlassen, sondern auch eine sehr hohe Busse (18 Pfund) zahlen. Im Übrigen verlangte man von den Stuhlsässen nur, dass sie so «wis und witzig» seien, dass sie über Fragen von Eigen und Erbe urteilen könnten. Ein Hausgenosse hatte das Recht, einen Stuhlsässen abzulehnen, wenn er in der zu behandelnden Sache Partei war. Anerkannte das Gericht den Einwand, bestellte der Vorsitzende einen Ersatzrichter, aber auf Kosten des Einsprechers.

Auch der Vorsitzende, der allein den Namen «Richter» führte, und der vom Herrn zu Greifensee als Inhaber der Gerichtsbarkeit bestellt wurde, sollte eigentlich ein Freier sein. Aber es scheint, dass dies in zürcherischer Zeit nicht mehr durchführbar war. Der Untervogt der Herrschaft Greifensee, der der Einfachheit halber mit der Leitung des Gerichtes betraut wurde, war eben in der Regel ein Herrschaftsuntertan oder ein Eigenmann der Herren von Bonstetten auf der Burg Uster. So wurde nun bestimmt, dass der Landvogt mit Zustimmung der Hausgenossen und Stuhlsässen einen Unfreien bestellen dürfe, der in gleichem Recht stehen sollte, wie ein Freier¹.

Dagegen hielt man strikte daran fest, dass der Gerichtsweibel ein Freier war, kam ihm doch die wichtige Aufgabe zu, am Beginn der Sitzung die Offnung zu verlesen. Schon wenn er die Hausgenossen persönlich im Mai und Herbst zum Gericht aufbot, musste er auch äusserlich das Zeichen des Freien besitzen, nämlich Schuhe tragen, die «ob den fädern... keinen blätz haben». Schuhe mit «Blätzen», waren das Zeichen des Dieners und Unfreien². Kam er in andern Schuhen zu den Haus-

¹ Ebenso in Brünggen, wo ein unfreier Richter vom Vogtherrn für 3 Tage und 6 Wochen gefreit wurde, damit der den Vorsitz übernehmen konnte. – Als Vorsitzende erscheinen in Nossikon namens der Grafen von Toggenburg 1393 Konrad Branower, Amtmann, und 1400 Ulrich Ammann, Vogt zu Greifensee. Unter Zürich sitzt von Anfang an (1403, 1408, 1414) der Greifenseer Weibel oder Untervogt zu Gericht, 1424 einmal der Landvogt selber. (Staats-A. Zürich C II 19 Nr. 29, 33; H I 570 S. 105, 125, 145, 225. – Jahrzeitbuch Uster [Zentralbibl. Zürich] S. 111). Thomann Brunner, Untervogt seit 1534, war ein Eigenmann der Herren von Bonstetten.

² Als Gabe an die Diener des Lazariterhauses Gfenn werden «schü darauf bletz» und «schü und bletz darauf gnüg» genannt, was diesen Schluss zulässt. – Die Offnung von Brünggen kennt diese Bestimmung nicht.

genossen, waren sie nicht verpflichtet dem Aufgebot Folge zu leisten¹. Als Entschädigung für seinen Dienst war ihm die Weibewiese und ein Einkommen von 6 Viertel Kernen zugeteilt.

War die Gerichtstagung durch den Vorsitzenden eröffnet, kamen zuerst die Angelegenheiten der Frauen zur Verhandlung, dann die der Auswärtigen, der «Gäste», und zuletzt die der Hausgenossen. Begehrte ein Auswärtiger ein Gerichtsurteil, hatte er 5 Schilling zu zahlen und Sicherheit dafür zu leisten, dass er das Urteil einhalte, sonst trat man gar nicht auf sein Anliegen ein.

Fällten die sieben Stuhlsässen ihr Urteil einstimmig, so war es unumstösslich, waren sie nicht einig, so musste der Vorsitzende andere Freie, ausserhalb des Richterkollegiums, heranziehen. Deren Urteil aber wurde nun nicht rechtskräftig, sondern war dem Herrn zu Greifensee durch drei oder mehr Stuhlsässen mündlich oder schriftlich zu melden. Er entschied dann im «Rosgarten». Unter dem Rosengarten ist wohl einfach das Gärtchen beim Schloss Greifensee zu verstehen, womit gesagt sein soll, dass der Entscheid ausschliesslich Sache des Herrn und nicht eines Gerichtes war, aber öffentlich im Freien erfolgen musste². Sein Entscheid war denn auch noch nicht rechtskräftig, sondern er musste ihn den Richtern in der Dingstatt zu Nossikon kundmachen, die in der nächsten Sitzung dazu Stellung nahmen³.

Die Geschäfte des Freigerichtes bezogen sich ausschliesslich auf Angelegenheiten der freien Güter. In erster Linie waren alle Handänderungen hier zu fertigen. Erfolgte eine Übertragung vor einem andern Gericht, war sie ungültig. Nur zwischen den beiden Jahrgerichten durfte man direkt vor dem Herrn im Rosengarten zu Greifensee fertigen⁴. Beim Verkauf von Gütern waren die Inhaber nicht frei. Sie mussten sie in erster Linie einem «Geteilen», das heisst dem Inhaber eines andern Teilstückes des ursprünglichen Gesamtgutes anbieten. Wünschte er dieses nicht, mussten die andern Hausgenossen, und wenn diese ablehnten, der Herr zu Greifensee angefragt werden. Erst wenn auch dieser

¹ Die gleiche Bestimmung findet sich in der Offnung von Stäfa von 1491 (Grimm, Weistümer I, 45)

² Rosengarten bedeutet oft Friedhof; im Falle von Greifensee ist dies nicht möglich, da es bei der Kapelle im Städtchen, einer Filiale von Uster, keinen gab.

³ Von diesem Zugrecht ist in Brünggen nicht die Rede.

⁴ In Brünggen war zwischen den Jahrgerichten ein gekauftes Gericht zu verlangen.

verzichtete, war freier Verkauf gestattet¹. Insofern hatte man also durchaus nicht mehr Freiheit als bei einem Lehengut. Wenn der Verkäufer innerhalb der Dingstatt und der Herrschaft Greifensee blieb, war die Handänderung steuerfrei und mit dem Geld konnte er tun, was er wollte, durfte es «vertrinken, verzerren durch sines libes notdurft, lust oder mütwillen... in den hüsern, uff dem väld oder hinder einem zun». Wollte er aber das Geld nach auswärts mitnehmen, hatte er den 3. Pfennig dem Herrn abzuliefern, der allerdings, wenn es sich um einen Hausgenossen handelte, sollte «gnediger sin an dem dritten phennig», also einen Nachlass gewähren musste. Eigenartigerweise waren Verkäufer von Gütern in Nossikon selbst, in jedem Falle vom dritten Pfennig befreit².

Ausser Güterkäufen wurden auch Verpfändungen, Vermächtnisse, Erbteilungen und vor allem Errichtung von Leibdingverträgen und Gütlen auf freien Gütern in der Dingstatt rechtskräftig vollzogen. Normalerweise genügte die Fertigung durch das Gericht in Anwesenheit der Hausgenossen, um dem Akt Rechtskraft und Dauer zu verleihen. Aber der Interessierte konnte auch die Ausfertigung einer besiegelten Urkunde verlangen, die ausgestellt wurde, sofern der Vorsitzende und zwei Stuhlsässen damit einverstanden waren. Für die Besiegelung war der vorsitzende Untervogt oder der Landvogt zu entschädigen. In der Regel begnügte man sich, schon der Kosten wegen, mit dem einfachen Gerichtsurteil. Damit und nicht nur mit späterem Verlust ist das weitgehende Fehlen von Urkunden des Gerichtes Nossikon zu erklären. Nur aus der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert sind einige im Original oder in Kopie erhalten und sie nennen auch in ein paar Fällen die Namen der freien Stuhlsässen³.

Nur wer von Vater und Mutter her freier Abkunft war, konnte Anspruch darauf erheben, Stuhlsässe zu werden. Dabei

¹ In Brünggen war ein Gut zuerst einem andern Freien, dann einem Geteilten anzubieten, hierauf stand der Verkauf frei.

² In Brünggen waren die äussern Freien vom dritten Pfenning befreit, weil der Herr, obwohl auch da vor dem Freigericht zu fertigen war, den Gütern «nit nachzefragen hat, als umb der indern fryen güeter».

³ Staats-A. Zürich H I 570 S. 105 (1393); C II 19 Nr. 29 (1408). Der hier nach «und ander erber lüt» angefügte Hans Meier von Niederuster ist nur Zeuge, da die Meier zu Niederuster nicht frei waren. Diese Urkunde ist erhalten geblieben, weil der an Gfenn entrichtete Zins erst 1817 abgelöst wurde. H I 570 S. 225 (1424).

spielte es keine Rolle, wo er wohnte. Falls er das Gebiet der Dinghofgüter verlassen hatte, war er allerdings nicht mehr verpflichtet, an den Gerichtssitzungen zu erscheinen, da ihn der Weibel auch nicht aufbieten musste. Der freie Stand beruhte ausschliesslich auf Vererbung und als äusseres Zeichen dafür galt einzig das dem Herrn abzuliefernde Fastnachthuhn. Hatte einer dieses regelmässig entrichtet und hatte es der Herr angenommen, musste er als Freier anerkannt werden. Das war der einzige materielle Beweis dafür. Im Übrigen konnte man bei Anzweiflung höchstens Zeugen anrufen, die den Stand der Eltern bestätigten¹. So betrachtete der Landvogt von Kyburg, Johannes Waser, 1503 den Bertschi Frei als Eigenmann der Grafschaft und verlangte nach seinem Ableben die Entrichtung des Todfalls. Dagegen wehrten sich jedoch die Hausgenossen und erklärten, dass er ein rechter Freier gewesen sei, worauf ja auch der Name deutete.

Das Gericht Nossikon ist sicher ursprünglich nicht nur ein Zivil- sondern auch ein Strafgericht gewesen. Doch hat diese Befugnis wohl das Herrschaftsgericht deshalb an sich ziehen können, weil die Zahl der Freien nicht mehr gross war, denn für das Strafgericht kamen nicht die Inhaber der freien Güter, sondern nur die freien Bauern in Betracht. Es ist wohl denkbar, dass erst bei der Aufzeichnung von 1431 strafrechtliche Kompetenzen fallen gelassen wurden, da der Landvogt ohnehin die Strafgerichtsbarkeit, mit Ausschluss des Blutgerichtes, in mehreren Dörfern ausübte. Letzteres stand den Landvogteien Kyburg und Grüningen zu.

Es wird also deutlich, dass die Stellung des Freien ihn in dieser Zeit keineswegs mehr über die andern Gerichtsgenossen hinaushob mit Ausnahme der Fähigkeit als Urteilfinder zu wirken. Die Zahl der Freien können wir nicht feststellen und die Tatsache, dass um 1470 sämtliche Einwohner des Dorfes Nossikon Eigenleute der Herren von Bonstetten waren, die als Inhaber der halben Gerichtsbarkeit in Kirchuster auf der Burg Uster, einem kyburgischen Lehen, sassen, lässt bedeutende Verschiebungen erkennen. Wir können deshalb der ursprünglichen Bedeutung des Freigerichts nur auf den Grund kommen, wenn

¹ Auch in Brünggen war das Freihuhn Zeichen der Freiheit. Diese konnte daher ausser durch Nachbarn auch durch den Knecht, der das Huhn «von des herren wegen von im getragen hat» bezeugt werden.

wir versuchen von Ort und zu Ort Zahl und Umfang der dem Freigericht unterstehenden Güter zu ermitteln, die im 15. Jahrhundert grösstenteils nicht mehr von Freien bebaut wurden.

2. Die Freigüter

Zu ihrer Ermittlung stehen uns die Rödel über die dem Dinghof zustehenden Vogtzinse von 1373, 1450 und 1483 zur Verfügung. Der erste stellt eine Erneuerung eines älteren dar, wohl veranlasst durch die Pfandübernahme der Herrschaft Greifensee durch die Grafen von Toggenburg im Jahr 1369. Die Erneuerung von 1450 wurde notwendig wegen der vielen Änderungen an Personen und Güterbesitz, die der Alte Zürichkrieg verursacht hatte. Dieser starke Wechsel erschwerte in vielen Fällen die Überbrückung der Zwischenzeit. Dieser Rodel, sowie der von 1483, sind auch deshalb äusserst wertvoll, weil wir für die Zeit von 1450–1470 aus den Steuerbüchern den Personenstand der einzelnen Dörfer kennen und somit den Anteil der Vogtzinspflichtigen an der Gesamtbevölkerung erkennen können.

Der Gesamtzins aller Güter betrug nach dem Rodel von 1373 48 Mütt 2 Viertel Kernen und 21 Pfund 16 Schilling an Geld. Er blieb mit kleinen Abweichungen unverändert¹. Nicht aufgeführt sind die von jedem Haus zu entrichtenden Fastnachthühner.

Schon in diesem ersten Rodel sind die Güter zur Bebauung stark aufgeteilt. Der Eigentümer bebaut sie nicht immer selber, denn infolge des Zugrechtes der Freien und Hausgenossen kamen einzelne zu Gütern in mehreren Dörfern. Dann gaben sie diese, oft in kleinen Stücken, aus und die Bebauer entrichteten dann den Zins. Deshalb waren an einigen Orten fast alle Einwohner, ob frei oder unfrei, vogtzins- und damit dingpflichtig, so zum Beispiel die Eigenleute der Herren von Bonstetten. In den späteren Rödeln ist die Aufsplitterung naturgemäß stärker, doch wurden auch früher geteilte Güter wieder zusammengefasst².

¹ Nach der Offnung von 1431 hätte er aber nur 40 Mütt Kernen und 20 Pfund betragen, was annähernd der Angabe im Kaufbrief der Herrschaft von 1369 entspricht. In diesem ist aber der Zins von Oberuster gesondert aufgeführt und dazuzählen.

² Einzelne Güter wurden durch Vergabungen, z. B. an die Kirche oder das Lazariterhaus Gfenn zu Lehengütern, blieben aber gleichwohl dingpflichtig.

Die Vogtzinse wurden auf diese halben, Drittels-, Viertels- oder Achtelsgüter genau aufgeteilt. Dabei zeigt sich, dass Kernen- und Geldzins in einem festen, unveränderlichen Verhältnis standen. Es entsprach nämlich 1 Mütt Kernen der Geldzins von 10 Schilling. Eine Ausnahme machte Nossikon selbst mit dem Verhältnis 1 Mütt zu 5 Schilling und die wenigen Güter im Wil bei Uster (1 Mütt zu $7\frac{1}{2}$ Schilling) und in Robenhausen (1 Mütt zu 7 Schilling)¹.

Dieses feste Verhältnis, das bei Güterteilungen für jeden Teil bewahrt wurde, erlaubt in sehr vielen Fällen, trotz Namensänderungen, die Entwicklung der einzelnen Güter zu verfolgen und darüber hinaus weitgehend auch die vor 1373 bestehenden grösseren Güter zu rekonstruieren. Wir stellen im folgenden die Dinghofgüter, wie sie 1373 zu erkennen und für früher zu erschliessen sind, ortsweise zusammen.

Nossikon. 1373 bestehen 6 Freigüter, die zweifellos durch Aufteilung entstanden sind. Man wird kaum fehlgehen mit der Annahme, dass alle ursprünglich zum Dinghof gehört haben und erst später abgetrennt worden sind². Sie wurden in der Folge stets neu geteilt und zusammengefügt, aber ohne dass sich die Zahl der Bauernhöfe vermehrt hätte. Es blieb in Zukunft bei 6 Hofstätten. Daneben bestand noch der kyburgische, dann habsburgische Hof im See, ursprünglich ein Gut des Klosters St. Gallen³. Er ging etwa Ende des 14. Jahrhunderts an die Burg Uster über und stand auch unter der Vogtei der Burgherren. Im 16. Jahrhundert erscheint er in 3 Höfe aufgeteilt, so dass das Dörfchen Nossikon, ursprünglich nur zwei Höfe, nun aus 9 Hofstätten, 6 zum Freigericht und 3 zum Gericht der Burg gehörigen, bestand. Weitaus der grösste Teil von Grund und Boden in Nossikon stand also unter dem Freigericht. Aber die Grund-

¹ Vereinzelte kleine Abweichungen haben ihre Ursache in weiteren Aufteilungen und Absplitterungen einzelner Grundstücke.

² Deshalb wohl die Sonderstellung, d. h. die Befreiung aller Nossiker Güter vom 3. Pfennig.

³ Schenkung ans Kloster St. Gallen von 903. – In den Rödeln des 14. und 15. Jahrh. heisst Nossikon: Oberuster über See. Man suchte diese Güter deshalb irrtümlicherweise jenseits des Greifensees. Doch legen schon die gleichen Güterinhaber in Oberuster und Nossikon den Zusammenhang zwischen beiden Orten nahe. An die Benennung «über See» (der habsburgische Hof wird urkundlich 1271 erstmals als «curia in dem Se» erwähnt) erinnert nach Verlandung des Seeleins bzw. der Weiher im 18. Jahrh. noch der Name des Heimwesens im «Seewadel».

stücke beider Gerichtszugehörigkeiten wechselten natürlich häufig die Hand und jeder Bauer hatte Güter beiderlei Art im Besitz. Sie waren nur noch daran zu erkennen, ob sie einen Vogtzins in den Dinghof oder in die Burg entrichteten.

Das Dorf *Oberuster* war der älteste Siedlungskern und Mittelpunkt der Mark Uster, angelegt am Austritt des Aabaches aus dem engen Tal und nur durch die sich von der Burg Uster nach dem Tännberg ziehende Höhe vom nahen Nossikon getrennt. Im 8. Jahrhundert wird hier geurkundet. Es gab 1373 12 Freigüter, die man auf ursprünglich etwa 5 Höfe zurückführen kann. Sie nahmen weitaus den grössten Teil von Grund und Boden ein. Daneben bestanden nur noch ein Widumgut und die Weibelhube, mit der die Blutgerichtsstätte verbunden war. Diese war im 15. Jahrhundert, schon stark aufgeteilt, habsburgisches Lehen in den Händen der Herren von Bonstetten. Zu ihr gehörte auch die Mühle Oberuster.

In der kleinen Siedlung *Wil* zwischen Kirch- und Niederuster waren 1373 3 Höfe Freigüter. Sie werden aus der Teilung eines einzigen hervorgegangen sein. Daneben gab es noch ein Gut, das wohl ursprünglich den Grafen von Rapperswil gehörte.

In *Werrikon* nördlich von Uster gehörte der gesamte Grund und Boden zum Hofverband des Dinghofes Nossikon und war dahin vogtzinspflichtig. Ursprünglich bestand wohl hier ein einziger Hof. In den Quellen tritt er uns bereits in drei Höfe aufgeteilt entgegen: das Stollengut, das Wienergut und Willingsgut. Doch auch diese sind weiter aufgeteilt worden.

Im noch weiter nördlich gelegenen Dorf *Nänikon* unterstanden 1373 8 Güter dem Freigericht. Sie waren aus den 3 Gütern Stolls, Scherbs und Stuckis hervorgegangen. Im Zuge der weiteren Aufteilung wurden einzelne verkauft und damit grundzinspflichtig, unbeschadet der Dingpflicht nach Nossikon. Hierzu kommen noch zwei Güter im Bereich des Städtchens *Greifensee*, dessen Territorium aus jenem von Nänikon herausgeschnitten worden ist. Neben diesen Freigütern gab es in Nänikon zwei Höfe der Grafen von Rapperswil, ein Widumgut und zwei bäuerliche Eigengüter, in denen wohl St. Gallen entfremdeter Besitz weiterlebte.

Die vom Dinghof Nossikon am weitesten entfernten Freigüter lagen in *Hegnau*, dessen Besiedlung auf Grund alemannischer Grabfunde ins 6./7. Jahrhundert angesetzt werden kann.

Hier unterstand wiederum fast aller Grund und Boden dem Freigericht. Es sind 1373 sieben Güter, die auf ursprünglich drei zurückgeführt werden können. Hierzu kann man noch den einzigen Freigerichtshof im nahen *Volketswil* rechnen.

In dem auf der Höhe, in Ausbaulage stehenden Dörfchen *Freudwil* gehörten 3 Höfe unter das Freigericht Nossikon, der vierte unter das Freigericht Brünggen.

Endlich ist noch der 1373 in 6 Teile aufgelöste Hof in *Robenhäusen* südlich des Pfäffikersees als Freigut zu erwähnen.

Zusammenfassend ist also zu sagen, dass einerseits ein weitgehend geschlossener Komplex von Freigütern in Nossikon und Oberuster bestand und anderseits im Norden einer von Werrikon bis Hegnau reichte, der aber in Nänikon von einigen anderen Gütern durchsetzt war. Der nördliche und südliche Komplex aber waren getrennt durch grundherrliche Besitzungen in Niederuster und Kirchuster, in die nur das Freigut im Wil eingesprengt war¹.

Niederuster bildete mit Meyerhof und Mühle den wirtschaftlichen Mittelpunkt der Güter der Grafen von Rapperswil, die als Nachkommen der Herren von Uster in der Gegend begütert waren und sich gegen Mitte des 13. Jahrhunderts mit der Erbauung des Städtchens Greifensee einen politischen Mittelpunkt für ihre Vogtei- und Herrschaftsrechte um den Greifensee schufen.

In *Kirchuster* waren die Rapperswiler ursprünglich ebenfalls Hauptgrundbesitzer gewesen, doch haben sie ihr Gut beim Bau der Kirche 1099 offensichtlich dieser als Widum zugewiesen. Im übrigen war hier die Herrschaft Kyburg begütert. Es ist aber zu betonen, dass sich Kirchuster erst seit dem 12. Jahrhundert als Siedlung einerseits aus der Widum und anderseits im Anschluss an die Burg entwickelt hat, der Ort vor dem Bau von Kirche und Burg also keinesfalls einen Siedlungsmittelpunkt darstellte.

Es ist hier nicht der Ort, weiter auf die Grundbesitzverhältnisse einzugehen, obwohl sie sich sehr klar ermitteln lassen. Es sei nur noch beigelegt, dass in den Raum auch alter Nellenburgerbesitz hineinreicht, nämlich bis Wermatswil, dass aber gerade hier auch ein kyburgisches Freigericht bestanden hat, und dass die Freigüter in Nossikon und Oberuster durch alten, ins 8. Jahrhundert zurückreichenden St.-Gallerbesitz des Hofes Mönchaldorf begrenzt wurden.

¹ Vgl. Karte



3. Die Königsleute

Es war notwendig, die Freigüter zu verfolgen und in Beziehung zu den übrigen Grundbesitzverhältnissen zu stellen, um zu erkennen, dass eine Planmässigkeit zur Entstehung des Freigerichts geführt haben muss. Das ging aus der Art der Zinsen hervor wie aus der Lage der Güter um die alten Siedlungszentren. Es muss auffallen, dass die Herren von Uster-Rapperswil ihren Hauptbesitz gerade nicht an diesen Orten hatten. Daraus wird man schliessen müssen, dass im Zeitpunkt, da sie oder ihre Vorgänger hier einrückten, über die Freigüter schon verfügt war¹.

In diesem Zusammenhang bekommt nun eine Urkundenstelle Bedeutung, mit der man bisher nichts anzufangen wusste. In seiner Bestätigungsurkunde für die Fraumünsterabtei Zürich vom Jahr 952 fügt König Otto I. nach Aufzählung der Güter bei: «in Ustera censem debitum». Von einem Zins und noch weniger von Gütern der Fraumünsterabtei in Uster ist später gar nichts bekannt. Gerade das legt aber die Annahme nahe, dass dieser Fraumünsterzins in dem von den Grafen von Rapperswil vom Dinghof Nossikon bezogenen weiterlebt. Der Übergang an sie erfolgte zweifellos über die Reichsvogtei. Unter den Zähringern und zum Teil schon unter den Lenzburgern verwalteten einheimische Adlige, wie die Freiherren von Eschenbach und Regensberg Teile der Reichsvogtei, die sie 1218 ganz an sich brachten und herrschaftlich ausgestalteten². In gleicher Weise haben die Rapperswiler, die ja auch stellvertretend für die Zähringer in Uri Reichsvogteirechte ausübten, solche über Abteigüter im Greifenseegebiet (Maur, Fällanden) verwaltet. Was liegt näher als anzunehmen, dass sie auch die Vogtei über die Freien um Uster und damit deren Vogtzins an sich gebracht haben? Ist der Zins der Freien ursprünglich an die Reichsabtei gegangen, dann können wir auch die Frage nach der Herkunft der Freien beantworten. Es muss sich um Königszinser im Sinne

¹ Es sei hier erwähnt, dass ich die Herren von Uster-Rapperswil in diesem Raum als Nachfolger der Winterthur-Kyburger nach dem Untergang Werners 1027/30 ansehe. Die Untersuchung hierüber werde ich gelegentlich publizieren.

² Vgl. meinen Aufsatz: Zürich und die letzten Zähringer (Aus Verfassungs- und Landesgeschichte; Festschrift für Theodor Mayer. Bd. 2; 1955.)

Dannenbauers handeln¹. Was er für die Königszinser festgestellt hat, dass der Zins aus Geld und Naturalien besteht, trifft hier zu, und die geschlossene Gerichtsgemeinde mit eigenem Gericht hat sich eben im Freigericht bis ins Spätmittelalter erhalten.

Die Ansiedlung von Königsleuten ist ein Mittel zur Befestigung der fränkischen Herrschaft im Innern des Reiches wie zur Sicherung der Grenzen gewesen. Eine Stärkung im Innern wurde nach der Niederlage des alemannischen Herzogtums bei Cannstadt im Jahr 746 notwendig. Man darf daher die Vermutung äussern, dass die Königsleute in der Mark Uster damit in Zusammenhang stehen. Es sind feste Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass in dieser Gegend neben dem Grundbesitz der Landolt-Landbert-Sippe umfangreiches Herzogsgut vorhanden war². Solches mag von den damaligen Konfiskationen betroffen worden sein. Dabei ist weniger daran zu denken, dass nun Königsleute hier angesiedelt worden wären, denn in den alten Siedlungsmittelpunkten wäre kaum Platz dafür gewesen, als dass die mit dem Gut übernommenen Leute in den Stand von Königsleuten versetzt und so den fränkischen Interessen dienstbar gemacht worden sind. Für eine Rückführung der Anfänge des Freigerichtes in diese Zeit spricht auch die Tatsache, dass alle Freigüter (mit einziger Ausnahme jenes in Robenhausen) innerhalb einer Urpfarrei liegen, deren Anfänge in die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts zurückreichen. Auch ist es auffällig, dass in den südlichen Nachbarorten von Nossikon, die 741 und 744 an das Kloster St. Gallen kamen, keine Freigüter bestanden und dass sie in Nänikon, wo St. Gallen ebenfalls zu dieser Zeit Güter erhielt, eine gewisse Unterbrechung aufweisen.

Die Übertragung des Königszinses an die Fraumünsterabtei erfolgte wohl bei deren Gründung im Jahr 853³ als Zugehörde

¹ H. Dannenbauer, Freigrafschaften und Freigerichte (Vorträge und Forschungen, Bd. 2; Konstanz 1955). – Ders., Bevölkerung und Besiedlung Alemanniens in der fränkischen Zeit (Ztschr. f. Württemb. Landesgesch. 1954). – Th. Mayer, Bemerkungen und Nachträge zum Problem der freien Bauern (ebenda).

² Es ist hier nicht möglich im einzelnen darauf einzugehen. Es sei nur angemerkt, dass die Güter des Klosters Reichenau im nahen Dübendorf wohl wie jene in Pfungen am Irchel ursprüngliches Herzogsgut gewesen sind. Das Herzogsgut hätte also vorwiegend in den alten Siedlungsmittelpunkten gelegen.

³ Eine gleiche Übertragung von Königszins freier Leute zu Gunsten des Kloster St. Gallen kennen wir aus der Zeit Pipins (UB St. Gallen I Nr. 312).

zum Zürcher Königshof, in den der Zins gegangen war. Die Leute in Nossikon zählten also zu den «fiscalini regii» der Zürcher Stifte. Jenen der Propstei hat Heinrich V. 1114 ihr Sondergericht bestätigt. Ein solches Sondergericht war auch das Freigericht in Nossikon.

Wenn wir das Freigericht Nossikon auf frühmittelalterliche Königszinser zurückführen können, die der Abtei Fraumünster überwiesen worden sind, so steht dies im Bereiche der Abtei durchaus nicht allein. *J.J. Sigrist¹* hat gezeigt, dass der aus dem beginnenden 10. oder vielleicht schon dem 9. Jahrhundert stammende Zinsrodel aargauischer Orte an die Abtei zu entrichtende Königszinse enthält. Im weiteren konnte er daran, dass ein Grossteil dieser Königszinser in der Umgebung spätmittelalterlicher Freigerichte wohnten, so dass ein Zusammenhang unbestreitbar ist. Was dort dank der besseren Quellenlage eindeutig erwiesen werden kann, zeichnete sich uns für Nossikon immerhin mit hinlänglicher Deutlichkeit ab. Offen bleibt indes die Frage, wie es mit den andern zahlreichen freien Bauern im Gebiet von der Kyburg bis zum oberen Zürichsee und mit ihren Freigerichten steht. Man wird auch hier die Möglichkeit der Königszinser erwägen müssen, wenn auch einzelne nicht in frühest besiedelten Orten leben.

4. Der Untergang des Freigerichts

Die Zahl der Freien wurde im Laufe des 15. Jahrhunderts infolge der Heiraten mit Leuten der Herrschaften Greifensee, Kyburg, Grüningen oder eines Klosters immer kleiner. So verschwanden sie in Nossikon vollständig durch die Verbindung mit Bonstetterleuten des grundherrlichen Hofes im See. Die Nossiker unterstanden daher – ausser für die Freigüter – der Gerichtsbarkeit des Burgherren von Uster. Man betrachtete auch gewöhnliche Herrschaftsuntertanen ohne Leibherrn nicht als frei im Sinne des Nossiker Gerichtes, wenn sie nicht den oben angeführten Beweis der Freiheit liefern konnten. Deshalb zog der Landvogt von Kyburg 1503 im Zusammenhang mit dem Streit um die Stellung des Bertschi Frei das Bestehen des Freigerichtes

¹ J. J. Sigrist, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgesch. der Herrschaft Hallwil. S. 479 ff.: Exkurs I: Die Freämter im nordöstl. Aar-Gau (Argovia Bd. 64, Aarau 1952).

überhaupt in Zweifel: es habe keine richtige Ordnung mehr und es gäbe nicht mehr viele oder überhaupt keine rechten Freien mehr. Bürgermeister und Rat waren aber durchaus nicht bereit über alte Rechte einfach hinwegzugehen. Sie liessen sich die Offnung vorlegen, nahmen Kundschaft auf und entschieden, dass der Dingstattrodel weiterhin in Kraft bleibe und dass weder die Grafschaft Kyburg noch die Herrschaften Greifensee oder Grüningen jemanden in Anspruch nehmen dürften, der von Vater und Mutter her frei war, gleichgültig in welcher Herrschaft er wohne¹.

Sieben Jahre darauf suchte auch der Landvogt von Greifensee die Sonderrechte der Nossiker Dingstatt zu übergehen, jedenfalls im Zusammenhang damit, dass der freie Weibel Bertschi Bachofner nicht im Gerichtskreis Nossikon wohnte. Da er aber bereit war, dahin zu ziehen, bestätigte der Rat seine und des Gerichtes Rechte von neuem. Aber es scheint nun bereits die Zahl der Freien so klein geworden zu sein, dass das Gericht nur mit Mühe mit sieben freien Stuhlsässen besetzt werden konnte, so dass 1515 der Rat dem Weibel sein Einkommen, nämlich die Nutzung der Weibelwiese und die 6 Viertel Kernen, nur bestätigte für den Fall, dass er das Gericht mit «siben fryen stülsitzen füro hin mög ferttigen und versechen», ansonst sich weitere Entscheide vorbehieilt².

In den nächsten Jahrzehnten wurde das Gericht denn auch weiterhin gehalten, wahrscheinlich aber nur noch einmal im Jahr, im Mai, und seit der Mitte des Jahrhunderts wohl überhaupt nicht mehr regelmässig³. Nur noch, wenn jemand ein Geschäft dafür anmeldete, wurden die Richter einberufen. Hans Oefeli, der 1599 entgegen der Auffassung des Landvogts die Einberufung durchsetzte, aber dann auf Vorbringen seiner Sache verzichtete, wurde mit 6 Pfund gebüsst⁴. Doch noch 1560 hielt man

¹ Staats-A. Zürich, B V 2 S. 121 v. Den Freien wurde darüber eine Urkunde ausgestellt, die nicht mehr vorhanden ist.

² Staats-A. Zürich, Ratsmanuele 1510 II S. 1 und 1515 I S. 20.

³ Die seit 1542 erhaltenen Rechnungen der Vogtei Greifensee enthalten jeweils nur für das Maiengericht Auslagen für Zehrung (F III 12), seit 1554 fehlt dieser Betrag, woraus man aber nicht schliessen darf, dass kein Gericht mehr gehalten worden wäre, sondern nur, dass man angesichts der geringen Bedeutung und Einnahmen auf ein Mahl verzichtete. Immerhin mag es seither überhaupt nicht mehr regelmäßig gehalten worden sein.

⁴ Staats-A. F III 12 (1599). Mitt. Dr. P. Guyer.

es für notwendig, den durch den vielen Gebrauch abgenutzten Rodel zu erneuern¹.

In der Amtszeit Landvogt Meisters, 1609–1613, wurde noch Gericht gehalten. Dann begehrte während 10 Jahren niemand mehr seine Einberufung, nicht zuletzt auch darum, weil die Aufbietung für den Petenten wie für die Landvogtei erhebliche Kosten mit sich brachte, die sich besonders dann nicht lohnten, wenn nur ein einziges Geschäft vorlag. Trotzdem verlangten die Hager von Nänikon 1623 die Einberufung des Dinggerichtes, als sie bei einem Hausverkauf glaubten als Geteilen des ursprünglichen Gutes ein Zugrecht geltend machen zu können. Die Gegenpartei aber wünschte, zu Vermeidung der Kosten, einen Entscheid von Bürgermeister und Rat, der deshalb das bereits auf den 20. September angesetzte Dinggericht sistieren liess. Landvogt Johannes Keller orientierte hierauf den Rat auf Grund der Offnung über die Natur des Gerichtes und befürwortete die Abhaltung, denn er war der Meinung, dass die Hofjünger schon deshalb ein Anrecht darauf hätten, weil sie die Vogtzinse von den freien Gütern stets pünktlich ablieferten. Würde man ihnen das Freigericht nicht mehr halten, könnten sie mit Recht sich der Zinszahlung widersetzen. Dieses Argument überzeugte den Rat und er wies die widerstreitende Partei an, dort Recht zu stehen, gab ihr aber die Möglichkeit vom «Rosen-garten» weiter an den Rat zu appellieren².

Von einer späteren Abhaltung des Gerichtes ist nichts bekannt. Die Inhaber der freien Güter werden ihre Angelegenheiten fortan restlos vor das ordentliche Gericht gebracht haben, ungeachtet der nie aufgehobenen Bestimmung der Offnung, dass dort gefertigte Handänderungen keine Gültigkeit hätten. Für Zürich aber ergab sich damit eine erwünschte Vereinfachung der Landschaftsverwaltung. An das alte Freigericht erinnerte nur noch, bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft, der von der Landvogtei entrichtete Lohn von 6 Viertel Kernen, den jetzt an Stelle des freien Weibels der Amtsuntervogt der Herrschaft Greifensee bezog³.

¹ Die schadhafe Stelle am Anfang war schon damals nicht mehr lesbar und bildete den Anlass zur Erneuerung, die uns nur in Abschrift erhalten ist. Die Lücke konnte aber damals noch ergänzt werden («zu irem verstan an brästhaften orthen gebracht»). Staats-A. Zürich F II a 180 S. 624.

² Staats-A. Zürich A 123, 4. – Unterschreiber-Manual 1623 II S. 56.

³ Staats-A. Zürich F III 12, Rechnungen der Landvogtei Greifensee, z. B. 1785, 1794, 1797.